

Amtliche Bekanntmachung

der

Gemeinde Dörnick

Nr. 2 / 2013 vom 10. Juli 2013

Inhalt:

- 1. 3. Nachtrag zur Hauptsatzung**
- 2. Sitzung des Wahlprüfungsausschusses**

Amtliche Bekanntmachung

Das Amt Großer Plöner See wird am 10. Juli 2013 Folgendes bekannt geben:

Bekanntmachung Nr. 3 für das Amt Großer Plöner See: Jahresrechnung 2012, Bekanntmachung Nr. 4 für die Gemeinde Ascheberg: 6. Nachtrag zur Hauptsatzung, Bekanntmachung Nr. 2 für die Gemeinde Bösdorf: 4. und 5. Nachtrag zur Hauptsatzung, Bekanntmachung Nr. 3 für die Gemeinde Dersau: 7. Nachtrag zur Hauptsatzung, Bekanntmachung Nr. 2 für die Gemeinde Dörnick: 3. Nachtrag zur Hauptsatzung, Sitzung des Wahlprüfungsausschusses, Bekanntmachung Nr. 4 für die Gemeinde Grebin: 5. Nachtrag zur Hauptsatzung, Bekanntmachung Nr. 3 für die Gemeinde Kalübbe: 5. Nachtrag zur Hauptsatzung, Bekanntmachung Nr. 4 für die Gemeinde Nehnten: Sitzung des Wahlprüfungsausschusses, Bekanntmachung Nr. 3 für die Gemeinde Rantzau: 4. Nachtrag zur Hauptsatzung, Bekanntmachung Nr. 3 für die Gemeinde Wittmoldt: 5. Nachtrag zur Hauptsatzung.

Die Bekanntmachung erfolgt auf der Internetseite des Amtes Großer Plöner See unter www.amt-grosser-ploener-see.de / Amtliche Bekanntmachung unter dem jeweiligen Gemeindenamen und durch Veröffentlichung dieses Hinweises in der Zeitung.

Plön, 08. Juli 2013

Amt Großer Plöner See
- Der Amtsvorsteher -

Amtliche Bekanntmachung

3. Nachtrag zur Hauptsatzung der Gemeinde Dörnick Kreis Plön

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Februar 2013 (GVBl. Schl.-H. S. 72), wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 07. Mai 2013 und mit Genehmigung der Landrätin des Kreises Plön folgender 3. Nachtrag zur Hauptsatzung der Gemeinde Dörnick erlassen:

§ 1

Der § 2 Abs. 2 Nr. 5 wird folgendermaßen ersetzt:

„die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnlichen Zuwendungen bis zu einem Wert von 500,00 €“

§ 2

Der § 9 (Veröffentlichungen) enthält folgende Fassung:

(1) Die örtlichen Bekanntmachungen und Verkündungen der Gemeinde Dörnick, mit Ausnahme von gesetzlich vorgeschriebenen örtlichen Bekanntmachungen und Verkündungen im Rahmen der Bauleitplanung, erfolgen durch Bereitstellung im Internet unter der Internetadresse www.amt-grosser-ploener-see.de.

Auf die Bekanntmachungen und Verkündungen, die Rechtsetzungsvorhaben und Wahlangelegenheiten betreffen, ist jeweils unter Angabe der Internetadresse innerhalb eines Zeitraums von bis zu drei Tagen vor dem Tag der Bereitstellung im Internet in den Kieler Nachrichten, Ostholsteiner Zeitung, hinzuweisen.

Die örtliche Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, an dem sie im Internet verfügbar ist, im Falle des Satzes 2 muss zusätzlich der erforderliche Zeitungshinweis innerhalb eines Zeitraumes von bis zu drei Tagen vor dem Tag der Bereitstellung im Internet erfolgt sein.

(2) Gesetzlich vorgeschriebene örtliche Bekanntmachungen und Verkündungen im Rahmen der Bauleitplanung werden in folgender Tageszeitung bekannt gemacht: Kieler Nachrichten, Ostholsteiner Zeitung.

Die Veröffentlichung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, an dem die erschienene Zeitung den betreffenden Text (ggf. nebst Planwerk) bekannt gemacht hat.

(3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 Satz 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift zu vermerken.

(4) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1 Satz 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 3 Inkrafttreten

(1) Diese 3. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung der Landrätin des Kreises Plön vom 28. Juni 2013 erteilt.

Dörnick, 02. Juli 2013

L.S.

Gemeinde Dörnick
Der Bürgermeister
gez. Wittke



3. Nachtrag zur

Hauptsatzung

der Gemeinde Dörnick Kreis Plön

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Februar 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 72), wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 07. Mai 2013 und mit Genehmigung der Landrätin des Kreises Plön folgender 3. Nachtrag zur Hauptsatzung der Gemeinde Dörnick erlassen:

§ 1

Der § 2 Abs. 2 Nr. 5 wird folgendermaßen ersetzt:

„die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnlichen Zuwendungen bis zu einem Wert von 500,00 €“

§ 2

Der § 9 (Veröffentlichungen) enthält folgende Fassung:

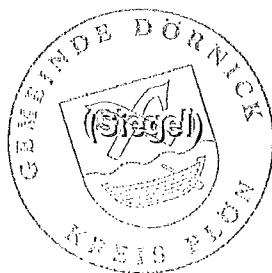
- (1) Die örtlichen Bekanntmachungen und Verkündungen der Gemeinde Dörnick, mit Ausnahme von gesetzlich vorgeschriebenen örtlichen Bekanntmachungen und Verkündungen im Rahmen der Bauleitplanung, erfolgen durch Bereitstellung im Internet unter der Internetadresse www.amt-grosser-ploener-see.de. Auf die Bekanntmachungen und Verkündungen, die Rechtsetzungsvorhaben und Wahlanglegenheiten betreffen, ist jeweils unter Angabe der Internetadresse innerhalb eines Zeitraums von bis zu drei Tagen vor dem Tag der Bereitstellung im Internet in den Kieler Nachrichten, Ostholsteiner Zeitung, hinzuweisen. Die örtliche Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, an dem sie im Internet verfügbar ist, im Falle des Satzes 2 muss zusätzlich der erforderliche Zeitungshinweis innerhalb eines Zeitraumes von bis zu drei Tagen vor dem Tag der Bereitstellung im Internet erfolgt sein.

- (2) Gesetzlich vorgeschriebene örtliche Bekanntmachungen und Verkündungen im Rahmen der Bauleitplanung werden in folgender Tageszeitung bekannt gemacht: Kieler Nachrichten, Ostholsteiner Zeitung.
Die Veröffentlichung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, an dem die erschienene Zeitung den betreffenden Text (ggf. nebst Planwerk) bekannt gemacht hat.
- (3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 Satz 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift zu vermerken.
- (4) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1 Satz 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 3 Inkrafttreten

- (1) Diese 3. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung der Landrätin des Kreises Plön vom 28. Juni 2013 erteilt.

Dörnick, 02. Juli 2013



Gemeinde Dörnick
Der Bürgermeister

Bekanntmachung

Die öffentliche Sitzung des Wahlprüfungsausschusses über die Gemeindewahl vom 26. Mai 2013 in der Gemeinde Dörnick findet am

Donnerstag, dem 18.07.2013,

um 19:00 Uhr,

im Amt Großer Plöner See (Erdgeschoss, Zimmer 3)

Heinrich-Rieper-Str. 8, 24306 Plön, statt.

Tagesordnung

1. Wahl der/des Vorsitzenden
2. Vorprüfung der Gültigkeit der Gemeindewahl vom 26. Mai 2013.

Zu dieser Sitzung hat jede Person Zutritt!

Plön, 04.07.2013

Amt Großer Plöner See

Der geschäftsführende Bürgermeister

Im Auftrag



Schubert